

Das Bescheinigungsverfahren nach § 10 Absatz 4b Satz 4 - 6 EStG

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) wurde zum **1. Januar 2017** ab dem Veranlagungszeitraum 2016 ein neues elektronisches Datenübermittlungsverfahren eingeführt. Hiernach sind von den mitteilungspflichtigen Stellen steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen - insbesondere für Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung – sowie die Erstattung von solchen Beiträgen an die zentrale Stelle (§ 81 Einkommensteuergesetz - EStG -) der Finanzverwaltung zu melden (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG).

1. Wer ist meldepflichtig?

Folgende Stellen sind zur Datenübermittlung verpflichtet (§ 10 Absatz 4b Satz 4 EStG):

- Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 Abgabenordnung (AO).
Unselbständige Teile einer Behörde können nur dann als Behörde im Sinne des § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG angesehen werden, wenn diese „Behördenteile“ mit der Befugnis zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind und nach außen Aufgaben der Verwaltung eigenständig wahrnehmen. Darunter fallen etwa das Jugendamt, das Sozialamt, das Amt für Wirtschafts- und Verkehrsförderung oder auch das Jobcenter einer Kommune.
- Andere öffentliche Stellen.
Das sind alle öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen, juristischen Personen, die bei ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Darunter fallen etwa Gerichte und Parlamentsverwaltungen, wenn auch die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Was ist meldepflichtig?

Gemäß § 24 Satz 1 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) haben die nach Nummer 1 meldepflichtigen Stellen folgende Daten zu übermitteln:

- Die Höhe der geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse, die einem Steuerpflichtigen für dessen Beiträge
 - zur (gesetzlichen oder privaten) Alterssicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG¹,
 - zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG² und/oder
 - zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG³ gewährt werden. Meldepflichtig sind auch Erstattungen solcher Aufwendungen.

¹ Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, zu sogenannten Basis-/Rürup“-Renten.

² Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau.

³ Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, die nicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG zu berücksichtigen sind, zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Risikolebensversicherungen, zu Lebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden.

- Den Beginn und das Ende des Zeitraumes, für den die Zuschüsse und Erstattungen erfolgt sind.
- Das Jahr des Zu- oder Abflusses.

Für die Pflicht zur Datenübermittlung ist die Bezeichnung der Leistungen als „Zuschüsse“, „Erstattungen“, „Beitragsübernahmen“ oder „Pauschalleistung für eine angemessene Sozialabsicherung“ usw. nicht entscheidend. Die Mitteilungspflicht besteht grundsätzlich auch dann fort, wenn die Zahlungen nicht unmittelbar an den Steuerpflichtigen geleistet werden, weil z.B. eine (Beitrags-)Schuld des Steuerpflichtigen beim Sozialversicherungsträger oder bei einem Versicherungsunternehmen getilgt wird.

3. Ausnahmen von der Meldepflicht

Es besteht keine Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG, wenn die mitteilungspflichtige Stelle der Finanzverwaltung die entsprechenden Angaben auf Grund anderer Vorschriften bereits elektronisch mitzuteilen hat (§ 24 Satz 2 AltvDV).

- Beispielsweise werden entsprechende Zuschüsse vom Arbeitgeber mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Leistungen an den Arbeitnehmer) übermittelt.
- Steuerfreie Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer können anstatt über das Bescheinigungsverfahren nach § 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG über das elektronische Lohnsteuerbescheinigungsverfahren gemeldet werden, auch wenn Arbeitnehmer in dem entsprechenden Veranlagungszeitraum keinen Lohn bezogen haben.
- Entsprechende Zuschüsse werden auch bereits vom Rentenversicherungsträger mit der Rentenbezugsmitteilung (Leistungen an den Rentner) anstatt mit dem Bescheinigungsverfahren übermittelt.
- Beitragserstattungen von den Krankenkassen werden von diesen mit der elektronischen Beitragsbescheinigung gemeldet.

Die Meldepflicht umfasst also Leistungen an Personen, die in der Regel nicht Arbeitnehmer dieser Behörde sind, aber von dieser Behörde beispielsweise eine Unterstützungsleistung im oben genannten Sinne erhalten.

4. Wie ist die Meldung vorzunehmen?

Die Mitteilung über die gewährten Zuschüsse und Erstattungen ist elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG; Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA -) vorzunehmen. Welche Angaben im Datensatz enthalten sein müssen, ist für den Veranlagungszeitraum 2016 in § 24 AltvDV und für Veranlagungszeiträume ab VZ 2017 in §§ 93c Absatz 1 Nummer 2 AO⁴, 24 AltvDV geregelt.

⁴ In der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz sowie die Datensatzbeschreibung (inkl. Fehlerkatalog) wurden auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern <http://www.bzst.de> veröffentlicht. Weitere Einzelheiten werden dort auch weiterhin veröffentlicht.

5. Wann ist die Meldung vorzunehmen?

Die Meldungen müssen jährlich bis zum 28. Februar des dem Jahr der Auszahlung bzw. der Rückforderung der steuerfreien Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen oder der Erstattung von solchen Vorsorgeaufwendungen folgenden Jahres erfolgen. Die Daten des Veranlagungszeitraumes 2016 sind erstmals bis zum 28. Februar 2017 zu übermitteln.

6. Mitteilung an den Steuerpflichtigen

Die mitteilungspflichtige Stelle ist verpflichtet den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörde übermittelt hat oder übermitteln wird (ab VZ 2017: § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO⁴). Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen.

7. Welche ersten Schritte sind vor erstmaliger Datenübermittlung zu veranlassen?

Die entsprechenden Behörden bzw. öffentlichen Stellen sollten sich frühzeitig mit der ZfA in Verbindung setzen, um die notwendigen technischen Abstimmungen vorzunehmen. Die Kundenbetreuung ist wie folgt zu erreichen:

- per E-Mail: ZfA-Kundenbetreuung@drv-bund.de-mail.de oder
- telefonisch: (03381) 21222377.

Die Grundlage der Kundenerfassung bildet der Erfassungsbogen der ZfA, in dem die allgemeinen Kundendaten, die Kundenart und die Art der Anbindung angegeben werden. Der Vordruck steht im Internet als Download zum Abruf (https://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de/de/Inhalt/public/1_ZfA/12_Kontakt/D0902_V014.pdf?__blob=publicationFile&v=1) bereit. Der Erfassungsbogen muss unterschrieben, gestempelt und per Mail oder per Post an die ZfA übermittelt werden. Die allgemeinen Kundendaten beinhalten u. a.:

- Bezeichnung (z. B. Gemeinde XXX),
- Anschrift,
- Ansprechpartner,
- Anbindung sowie
- Betriebsnummer (BBNR).

Die Datenübermittlung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

- IT-Dienstleister

Der Kunde kann einen IT-Dienstleister für die Datenübermittlung beauftragen.

- Datenfernübertragung

- Webformulare

Die Webformulare werden von der ZfA zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält bei der Registrierung einen separaten Zugangscode.

Nach erfolgter Registrierung als Kommunikationspartner erhalten die Kunden eine Kundennummer und ein Passwort für den geschützten Bereich auf der Internetseite

<http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de>

Hier stehen dem Kunden Informationen wie z. B. Newsletter, Datensatzbeschreibungen, Kommunikationshandbücher sowie Releaseplanungen zur Verfügung. Im Anschluss an die Erfassung wird gemeinsam mit dem Kunden die technische Leitung für den Versand der Daten hergestellt und getestet. Nach erfolgreichem Testlauf wird die Anbindung freigegeben und die Datenpakete können über die Leitung versendet werden. Für jeden Kunden gibt es eine eindeutige Verbindungsstrecke, über die nur dieser Kunde Daten verschicken bzw. empfangen kann.

Zudem ist bereits für 2016 zu beachten: Da die Meldung an die Finanzverwaltung unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) nach § 139b AO erfolgen muss, ist diese frühzeitig beim Steuerpflichtigen zu erfragen (z. B. im Rahmen der Antragstellung). Liegt die IdNr. trotz Aufforderung nicht oder fehlerhaft vor, steht der mitteilungspflichtigen Stelle das sog. Maschinelle Anfrageverfahren zur Abfrage der IdNr. nach § 22a Absatz 2 EStG zur Verfügung. Die mitteilungspflichtige Stelle kann über die ZfA per Datensatz die IdNr. erfragen. In diesem Datensatz sind u. a. der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des Steuerpflichtigen anzugeben.